

Kreisfeuerwehrverband Kusel e.V.

Im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz



Verbrennen pflanzlicher Abfälle.

Im Frühjahr sieht man vermehrt die Feuer in der Landschaft. Einige Bürger sind der Meinung, dass Wiesen und Wegraine abgeflämmt werden können. Hierzu gibt es gesetzliche Grundlagen.

Das Verbrennen von nicht nur geringfügigen Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde (Verbandsgemeinde) mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Die kann zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen.

Sie kann das Verbrennen untersagen, wenn die Voraussetzungen für das Verbrennen nicht vorliegen.

1. Pflanzen und Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortslage anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.
2. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung soweit als möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden und trocken sein.
3. Flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine sonstige erhebliche Belästigung sowie kein gefahrbringender Funkenflugentstehen. In jedem Fall sind folgende Mindestabstände einzuhalten.

100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
50 m von öffentlichen Verkehrswegen
100 m von Wäldern, Mooren und Heiden

Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Verbrennungsstelle erloschen sein.

Das Abbrennen der Vegetation auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken, Hängen oder Böschungen ist eine Straftat nach § 17 TierSchG und eine Ordnungswidrigkeit nach dem LPFIG und kann mit einer Geldbuße bis 10 000 EUR bestraft werden.

Die beste und sauberste Entsorgung von pflanzlichen Abfällen ist aber die Fahrt zur Kompostieranlage, die im Landkreis Kusel flächendeckend zu erreichen ist.